



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1
3100 St. Pölten

Bezirkshauptmannschaft Baden
Schwartzstraße 50
2500 Baden

Bezirkshauptmannschaft Mödling
Bahnstraße 2
2340 Mödling

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt

Magistrat der Stadt Wr. Neustadt
Geschäftsbereich III - Behördenverwaltung
Gruppe III/2 - Gewerbe - und Anlagenrecht
z.H. Frau Katja Pound
Neuklosterplatz 1
2700 Wr. Neustadt

BD1-N-702/047-2024 Beilagen
--
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd1-naturschutz@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-14670	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	
PLW2-NA-258/001, BNW2-	Barbara McAllister-	Durchwahl	Datum
NA-2453/001, MDW2-NA-	Knöpfer, MSc	16228	23. April 2025
251/001, WBW2-NA-			
2511/001, WN/74435/UW-			
NL/1			

Betrifft
ÖBB-Infrastruktur AG; Ersatzneubau 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 150 „Umformerwerk Auhof – Unterwerk Wiener Neustadt“ Teilstrecke Mast Nr. 34 (KG Wolfsgraben) – Mast 713 (KG Wiener Neustadt)

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom 30. Jänner 2025 einen Antrag auf naturschutzbehördliche Genehmigung für die Durchführung des Projekts „Ersatzneubau 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 150 Umformerwerk Auhof – Unterwerk Wiener Neustadt

Teilstrecke Mast Nr. 34 (KG Wolfsgraben) – Mast 713 (KG Wiener Neustadt)“.

Das Projekt erstreckt sich über den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten Land, Baden, Mödling, Wr.Neustadt-Land, sowie das Magistrats Wr.Neustadt.

Die Bezirkshauptmannschaften übermitteln die Ansuchen um naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete führen könnte, sowie um Beurteilung gemäß § 7 Abs 1-4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000.

Am 20. März 2025 erfolgte in diesem Zusammenhang ein Lokalaugenschein und eine Befahrung des gesamten geplanten Bauabschnitts zusammen mit Herrn Ing. Christian Hinterleitner (ÖBB), Mag. Dr. Rainer Raab (Technisches Büro Raab), DI Jochen Steindl (Technisches Büro Raab) und Andrea Richter MSc (Technisches Büro Raab).

Sachverhalt:

Vorgelegt werden ein Grundstücksverzeichnis, ein Übersichts-, Lage- und Profilplan, eine Naturverträglichkeitserklärung, eine ornithologisch-naturschutzfachliche Stellungnahme, sowie die technische Projektbeschreibung.

Laut Projektbeschreibung, sowie mehrfach vorangegangenen Vorbesprechungen plant die ÖBB-Infrastruktur AG eine Leitungsanlage (insgesamt 180 Stahlgittertragwerke auf einer Länge von 48,3 km) dem Stand der Technik anzupassen. Als Zweck dieser Instandhaltungsmaßnahmen wird die Aufrechterhaltung des sicheren Eisenbahnbetriebes, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sowie zur Hintanhaltung von Gefährdungen Dritter angegeben. Außerdem ist geplant die Mindestbodenabstände anzuheben, um den aktuellen Sicherheitskriterien zu entsprechen und die Nutzbarkeit der überspannten Flächen zu erhöhen.

Grundsätzlich soll der Ersatzneubau in der bereits vorhandenen Trasse umgesetzt werden. Laut den Angaben ist geplant die bestehende Leitungsachse beizubehalten und die Winkelpunkte standortgleich zu situieren. Es wird angegeben, dass es erforderlich sein wird, dass einige Tragmaste innerhalb der Leitungsachse geringfügig versetzt werden müssen.

Der Ersatzneubau soll laut Projekt die Demontage der Leitung und einen anschließenden Ersatz der Komponenten der Leitung (d.h. Fundamente/Masterdung, Stahlgittermast, Isolatoren und Armaturen sowie der Seile) umfassen.

Der Ersatzneubau ist auf 3 Jahre geplant (Winter 2025/2026, 2026/2027, 2027/2028), wobei jeweils 60 Masten erneuert werden sollen. Davor sollen Vorarbeiten, wie die Errichtung der Zufahrten und der Fundamente durchgeführt werden.

Konkret sind folgende Umbaumaßnahmen/Arbeitsschritte geplant

1. Demontage der Bestandseile in (4 Stück Leiterseile und 1 Erdseil)
2. Demontage der Bestandsmasten inklusive Armaturen und Isolatoren
3. Demontage der Bestandsmasterdungsanlage
4. Demontage der Bestandsfundamente
5. Errichtung eines neuen Mastfundamentes
6. Montage neuer Stahlgittermasten (verzinkt und beschichtet) inklusive Armaturen und Isolatoren
7. Die neuen Maststützpunkte sollen entweder standortgleich bzw. teilweise geringfügig (ca. 7 Meter) in der Leitungsachse verschoben montiert werden
8. Die Masthöhen sollen so dimensioniert werden, dass die Vorgaben eingehalten werden, jedoch zumindest ein bodenabstand von 8 Metern zu den untersten Leiterseilen eingehalten werden
9. Ausstattung der neuen Masten mit einer Erdungsanlage
10. Montage neuer Leiterseile der gleichen Dimension ($d=24,4\text{mm}$) und eines neuen Erdseils ($d=13,3\text{ mm}$ – derzeit sind es $d=9,0\text{mm}$)
11. Kennzeichnung der Masten/ Seile entsprechend den Vorgaben der Luftfahrtbehörde
12. Kennzeichnung der Seile mittels Vogelschutzarmaturen nach Erfordernis
13. Abseits der vorhandenen Wege soll der Untergrund in enger Absprache mit der Bauaufsicht als mobile Baustraße ausgeführt werden
14. Bei Erfordernis sollen Arbeitszufahrten für schwere Nutzfahrzeuge als mobile Baustraße ausgeführt werden - zum Beispiel mittels Baggermatten oder Metallplatten
15. Rekultivierung der entstandenen Schäden

Die Masten sind derzeit 28,6m hoch und sollen auf 36,2m erhöht werden. Zusätzlich sollen entlang der gesamten Leitung Vogelschutzmarkierungen montiert werden.

Folgende Bezirke sind von der 48,3 km langen 110kV Bahnstromleitung betroffen:

- St. Pölten (Land) – Mast 34 & Mast 535 bis Mast 541
- Mödling – Mast 542 bis Mast 589, Mast 591, Mast 592 & Mast 595
- Baden – Mast 590, Mast 593, Mast 594 & Mast 596 bis Mast 669
- Wiener Neustadt (Land) – Mast 670 bis Mast 703
- Wiener Neustadt (Stadt) – Mast 704 bis Mast 713

Die 110kV Stromleitung verläuft durch folgende Schutzgebiete:

- Europaschutzgebiet "Wienerwald - Thermenregion"
- Europaschutzgebiet „Nordöstliche Randalpen“
- Europaschutzgebiet „Steinfeld“
- Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“
- Landschaftsschutzgebiet „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“
- Naturdenkmal Trockenrasen Leobersdorf

Am 01.04.2025 wurden durch Herrn Ing. Christian Hinterleitner (ÖBB) Unterlagen bezüglich der Bauzeiten nachgereicht. Laut seinen Angaben ist geplant die Gründungs- Maststell- und Seilzugsarbeiten in den drei Bauabschnitten sind jeweils Zeitfenster zwischen von 31. Oktober bis 1. April (Oktober 2025 – April 2028) geplant. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Errichten von standortgleichen Fundamenten, das Aufstocken der Masten und die Seilzugsarbeiten bzw. die Demontage der Bestandsmasten inkl. der Beileitung, lediglich bei einer abgeschalteten Leitungsanlage möglich ist.

Folgende Abschaltzeitfenster sind geplant:

- Abschnitt 1: KW 3/2026 bis KW 12/2026
- Abschnitt 2: KW 3/2027 bis KW 12/2027
- Abschnitt 3: KW 3/2028 bis KW 12/2028

Befund:

Am 20.03.2025 fand in diesem Zusammenhang eine Befahrung der Trasse mit Herrn Ing. Christian Hinterleitner (ÖBB), Mag. Dr. Rainer Raab (Technisches Büro Raab), DI Jochen Steindl (Technisches Büro Raab) und Andrea Richter MSc (Technisches Büro Raab) statt.

Die bereits existente Bahnstromleitung verläuft durch unterschiedlichstes Terrain. Teilweise verläuft sie durch weitläufige Walgebiete, teilweise durch bebauten Siedlungsbereich bzw. entlang von Straßen und über Grünflächen bzw. Äcker. Ein Mast befindet sich auch direkt auf einem Naturdenkmal („Trockenrasen Leobersdorf“).

In der vom Büro Raab vorgelegten Naturverträglichkeitserklärung wird auf jeden einzelnen Maststandort eingegangen und es wurde eine Sensibilitätsbewertung/Flächenbewertung der Standorte durchgeführt. Die Maststandorte wurden im Zuge des Lokalaugenscheins stichprobenartig überprüft und diese vor Ort Erhebungen stimmen mit den Flächenbewertungen des Büros Raab überein.

Einige der Maststandorte wurden auch im Zuge des Lokalaugenscheins bezüglich ihrer Eignung als Tümpelstandorte bewertet. Konkret ist in diesem Zusammenhang im Bereich des Wienerwaldes geplant an Standorten, an welchen der Mast in der Trasse geringfügig versetzt wird, Tümpel anzulegen. Diese Vorgangsweise ist an insgesamt 5 Standorten geplant. Hier soll das Loch, welches nach der Entfernung des Fundaments des alten Mastens entsteht, nicht wieder verschüttet werden, sondern als Tümpel/Feuchtbiootope für verschiedenste Amphibien gestaltet werden.

Die Landschaft, welche die Maststandorte umgibt, bildet ein teils ebenes, teils hügeliges Relief, welches eine strukturierte Offenlandfläche (südlicher Bereich) bildet, sowie weitreichende/struktureiche Waldflächen (Bereich Wienerwald).

Technogen hervorstechende Elemente im Raum sind Ortschaften, die durch Straßen verbunden sind. Zugehörige Elemente wie Freileitungen, Feldwege, aber auch Handymasten kommen hinzu. Die Landschaft, durch welches die Leitung verläuft, ist also in unterschiedlichstem Ausmaß durch anthropogene Beeinflussung geprägt.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich teilweise im Europaschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion, Nordöstliche Randalpen, Steinfeld, sowie im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald und Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein. Zusätzlich befindet sich ein Maststandort am, als Naturdenkmal ausgewiesenen, „Trockenrasen Leobersdorf“.

Gutachten:

Die Bezirkshauptmannschaften St.Pölten Land, Baden, Mödling, Wr.Neustadt-Land und das Magistrat Wr.Neustadt ersuchen um Beurteilung eines Vorhabens. Die Beauftragung umfasst die Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne der §§ 7, 8 sowie §10 des NÖ NSchG 2000. Dabei ist darauf einzugehen, ob und aus welchen Gründen das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum beeinträchtigt wird.

- § 7 NÖ NSchG 2000:

1. Ökologische Funktionstüchtigkeit im Raum:

Bei der Betrachtung der ökologischen Funktionstüchtigkeit in einem betroffenen Lebensraum ist einerseits relevant, ob und in welchem Ausmaß die vor Ort vorgefundene Vegetation beeinträchtigt werden wird und andererseits, ob das Projekt zu einer signifikanten Erhöhung der Anwesenheit von Personen und in Folge zur Störung lokaler Tiere (z.B.: Brutvögel) führen kann.

Die geplanten Masten existieren bereits und sollen standortgleich ausgetauscht bzw. teilweise geringfügig in der Leitungstrasse versetzt wiederaufgebaut werden. Zusätzlich werden alle Leitungsseile erneuert und es werden entlang der gesamten neuen Leitung Vogelschutzmarkierungen angebracht.

Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionstüchtigkeit sind vordergründig während der Bauphase zu erwarten. Störungen während der Bauarbeiten durch die Anwesenheit von Baumaschinen und Menschen werden eine Beeinträchtigung auf die lokalen Tierarten ausüben. Diese werden mit Scheuchreaktionen während der Arbeiten reagieren, wobei in der unmittelbaren Umgebung der Trasse ausreichend Ausweichmöglichkeiten existieren und die Haupt-Bauarbeiten ausschließlich in der Zeit zwischen KW 3 – KW 12 jeden Jahres durchgeführt werden. Somit sind die Störungen auf ein kurzes Zeitfenster von 10 Wochen pro Jahr beschränkt.

Um Störungen möglichst gering zu halten, dürfen während der Dämmerungs- und Nachtzeiten keine Bauaktivitäten durchgeführt werden. Zusätzlich wird hierdurch eine Beeinträchtigung durch Lichtstörungen vermieden.

Weiters werden Bodenbereiche zerfahren und verdichtet. Durch entsprechende Maßnahmen wie Bauzeitbeschränkungen, Bauplatten (Überfahrplatten) und Bodenlockerungen nach den Bauarbeiten sind die Auswirkungen während der Bauphase auf ein Minimum zu reduzieren. Der erforderliche Einsatz der Überfahrplatten ist durch die ökologische Bauaufsicht standort-, und situationsbedingt abzuschätzen und einzufordern.

Falls es trotz sämtlicher Vorsichtsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung von Bodenbereichen kommen sollte, sind diese sorgfältig zu rekultivieren und müssen nach den Bauarbeiten wieder demselben Standortstyp entsprechend und in derselben Qualität wie im Ist-Zustand hergestellt werden.

Es werden auch Waldbereiche bzw. Gehölze zu roden sein, wobei hier vor allem die erforderlichen Zufahrten zu den Masten, sowie Gehölze, welche in der Trasse stocken von den Rodungsmaßnahmen betroffen sein werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass von diesen Maßnahmen, auch hoch gewachsene Bäume mit größerem Stammdurchmesser betroffen sein werden.

Während der Brutzeit der Vögel sind keine Rodungen gestattet. Falls Rodungen in den Wintermonaten durchgeführt werden, ist es wichtig, dass diese Bäume auf mögliche Fledermaus- Winterquartiere geprüft werden, bevor diese gefällt werden dürfen. Auch hierfür ist die Beiziehung einer ökologischen Bauaufsicht unbedingt erforderlich.

In den Waldbereichen werden durch die Bauarbeiten einerseits die Schneise der bestehenden Trasse und andererseits Flächen beansprucht, um eine ungehinderte Erreichbarkeit für Baumaschinen für den Mastneubau zu gewährleisten. Diese Flächen müssen nach den vollendeten Bauarbeiten wieder mit standorttypischem Gehölz bestockt werden. Dies ist vor allem nötig, da auf den gerodeten Bereichen voraussichtlich durch das Öffnen der Vegetation Neophyten wie z. B.: Drüsiges Springkraut, Japan-Staudenknöterich, Robinien, Götterbaum, etc. schneller den freigewordenen Raum beanspruchen werden als heimische Pflanzen. Daher ist es notwendig bei zukünftigen Pflegeeingriffen zur Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen aufgekommene Neophyten regelmäßig und voll-

ständig zu entfernen. Die Pflanzen sind abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Mit Ausnahme der Neophyten- Bekämpfung sind die Randbereiche aller gerodeten Schneisen ihrer natürlichen Sukzession zu überlassen. Dadurch kommt es zu einer Lebensraum-Aufwertung durch neu entstehende Waldrandstrukturen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auf bestehende Gehölze während der gesamten Bauphase Rücksicht zu nehmen ist und diese nur in einem unbedingt nötigen Ausmaß entfernt werden dürfen. Hierauf ist durch die ökologische Bauaufsicht besonderes Augenmerk zu legen.

Laut der Naturverträglichkeitserklärung sind Vogelschutzmarkierungen entlang der gesamten Leitung geplant. Konkret werden diese Markierungen wie folgt beschrieben:

„Um das Kollisionsrisiko von Vogelarten an der generalerneuten Leitung zu vermindern, wird diese abschnittsweise mit Vogelschutzmarkierungen ausgestattet.“ „Aufgrund der geplanten Erhöhung der Masten/Leitung kann für folgende Arten ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden: Fischadler, Graureiher, Hohltaube, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzstorch, Triel, Turteltaube und Weißstorch. Aus diesem Grund wird die gesamte Leitung am Erdseil, sowie an allen Leiterseilen markiert. Der Abstand der Markierungen auf dem Erdseil beträgt 20 m, auf den Leiterseilen 40 m. Die Markierungen werden so angebracht, sodass zumindest alle 8 m eine Markierung auf der Leitung sichtbar ist. Im Siedlungsbereich werden Spiralen verwendet, in Bereichen, bei denen aufgrund der Flugsicherheit bereits rote Signalkugeln am Erdseil verwendet wurden, werden diese entsprechend der luftfahrtbehördlichen Vorschreibung ausgeführt. Alle anderen Abschnitte werden mit „Zebras“ markiert.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht und bezugnehmend auf die ökologische Funktionstüchtigkeit ist die geplante Markierung der Leitung mit Vogelschutzmarkierungen eine Verbesserung des Ist-Zustandes. Die Funktion der geplanten Vogelschutzmarkierungen ist auf Dauer des Bestehens der Leitung zu erhalten.

Die geplanten Tümpelstandorte sind aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls positiv zu bewerten und stellen eine Verbesserung des Ist-Zustandes dar.

Zusammenfassend ist aus naturschutzfachlicher Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum zu erwarten, sofern eine Begleitung des Vorhabens durch eine ökologische Bauaufsicht erfolgt und die unten gelisteten Auflagen eingehalten werden.

2. Landschaftsbild:

Der geplante Neubau/Umbau der Masten wurde punktuell einerseits in der Nahwirkung, entlang der geplanten Trasse, sowie in der Fernwirkung entlang diverser naheliegender Straßen/Feldwege in Augenschein genommen.

Durch den geplanten Verlauf der Leitung sind unterschiedliche Landschaftsräume betroffen. Teilweise führt die Trasse durch Ortschaften und entlang von anthropogen stark überformten Bereichen (z.B.: Straßen). Teilweise führt die Trasse durch dichten Wald und über Freiflächen (z.B.: Felder), wodurch die Einsehbarkeit auf die Projektfläche sehr unterschiedlich ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Trasse bzw. die Masten bereits existieren und lediglich geplant ist diese in der bestehenden Trasse positionsgleich oder geringfügig verschoben neu zu errichten.

Die Höhe der Masten soll sich allerdings ändern und zusätzlich werden Vogelschutzmarkierungen entlang des gesamten Projektbereiches angebracht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der betroffene Landschaftsbereich in weiten Teilen bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch starke anthropogene Beeinflussung geprägt ist. Zahlreiche Straßen und Feldwege durchziehen die Landschaft und auch Hochspannungsleitungen und Mobilfunkmasten existieren im direkten Umfeld des Projektgebietes. Durch das geplante Vorhaben wird somit lediglich eine weitere ähnliche Struktur geschaffen, welche sich in die bestehenden anthropogenen Elemente einfügen wird.

Die geplanten Vogelschutzmarkierungen stellen zwar landschaftsbildoptisch eine Verschlechterung zum Ist-Zustand dar, aber die auf weiten Strecken geplante schwarz-weiß Markierung (Zebra) ist die landschaftsoptisch am wenigsten wirksamste Markierung, da die optische Natürlichkeit der Landschaft erhalten bleibt. Diese Markierungen wirken neutral und stechen nicht so stark aus der Landschaft heraus, wie andere Vogelschutzmarkierungen.

Die größte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird während der Bauphase entstehen, da hier entsprechende Baustelleneinrichtungen und offene Bodenstellen vorhanden sind. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf ein kurzes Zeitintervall zwischen KW 3 – KW 12 (10 Wochen) jeden Jahres beschränkt, sodass nicht von nachhaltigen Beeinträchtigungen gesprochen werden kann. Nach den Bauarbeiten ist es erforderlich alle Baustelleneinrichtungen rasch wieder zu entfernen, sowie Flächenbeeinträchtigungen rückgängig zu machen. Die Rodungsflächen werden im Landschaftsbild voraussichtlich am längsten erkennbar sein. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Randbereiche der gerodeten Flächen (Schneise) der natürlichen Sukzession überlassen werden. Am zuvor gerodeten Schneisenrand ist somit die Entwicklung eines standortgemäßen Waldsaumens auf einer Breite von mindestens 3 m zuzulassen, um die lineare Schneise optisch abzumildern.

Betreffend die Farbgebung der Masten ist zu berücksichtigen, dass diese nicht aus dem Landschaftsbild hervorbrechen dürfen und die RAL Farbe 6003 (Olivgrün) für sämtliche Anlagenteile verwendet werden muss.

Zusammenfassend ist, bei Berücksichtigung der gelisteten Auflagen, als Folge des Projektes, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

3. Erholungswert:

Der Erholungswert der Landschaft besteht aus einer Summe von Faktoren, die das Befinden von Menschen im Naturraum beeinflussen können.

Es existieren Wanderwege im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, bzw. wird die Trasse an mehreren Stellen von Wanderwegen/Mountainbike Routen durchkreuzt, allerdings sind diese Bereiche bereits zum jetzigen Zeitpunkt in ihrer Funktion im Hinblick auf den Erholungswert eingeschränkt, da die Trasse bereits existiert.

Die größte Beeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang während der Bauphase zu erwarten, da hier Auswirkungen durch Lärm, Licht und Baustelleneinrichtungen vorhanden sein werden. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf ein kurzes Zeitintervall zwischen KW 3 – KW 12 (10 Wochen) jeden Jahres beschränkt, sodass sie nicht als nachhaltig zu

bezeichnen sind. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Entfernen der Baustelleneinrichtungen, sowie die Wiederherstellung der beeinträchtigten Flächen, unbedingt erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass die Masten bereits existieren und lediglich einem „Umbau“ unterzogen werden ist in Hinblick auf den Erholungswert mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Sofern es gelingt, die Bauarbeiten zügig durchzuführen, sind keine erheblichen negativen Wirkfaktoren zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft ist somit nicht ableitbar.

- **§ 8 NÖ NSchG 2000**

Im Sinne des § 8 NÖ NSchG 2000 ist ergänzend darauf einzugehen, ob das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schönheit und Eigenart der Landschaft oder des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes führt.

Für die Umsetzung des Projektes werden verschiedenste Landschaftsbereiche herangezogen, wobei große Teile des Projektgebietes auch in bewaldetem Bereich zu liegen kommen. In Teilbereichen durchkreuzt die Bahnstromleitung derartig bewaldete Landschaftsschutzgebiete. Einerseits ist das Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ und andererseits das Landschaftsschutzgebiet „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“ betroffen.

Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die eingereichte Maßnahme lediglich den Ersatzneubau einer bereits existenten Bahnstromleitung betrifft. Die Masten werden abgebaut, die Beseilung wird ausgetauscht und es werden lagegleich, oder geringfügig in der Trasse versetzt die neuen Masten errichtet. Somit befindet sich das Projekt bereits zum jetzigen Zeitpunkt in einem, vordergründlich durch die bereits bestehende Hochspannungstrasse, stark anthropogen geprägten Gebiet. Das Projekt ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu geringfügig um einen erheblichen negativen Einfluss auf die landschaftliche Schönheit/Eigenart oder den Charakter des Landschaftsraumes ausüben zu können.

Daher wird durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 8 des NÖ NSchG 2000 erwartet.

- **Naturdenkmal- Trockenrasen Leobersdorf:**

Gemäß § 12 NÖ Abs. 3 des NSchG 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erheblichen Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Für die erforderlichen Bauarbeiten im Zuge des Masttausches auf dem Naturdenkmal „Trockenrasen Leobersdorf“ müssen mobile Überfahrplatten für die Befahrung sämtlicher Flächen eingesetzt werden. Die ökologische Bauaufsicht muss bei sämtlichen hier erforderlichen Baumaßnahmen anwesend sein und diese überwachen. Hier darf es zu keinerlei Beeinträchtigung des Untergrundes kommen. Falls es trotz sämtlicher Vorsichtsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung von Bodenbereichen kommen sollte, sind diese sorgfältig zu rekultivieren und müssen nach den Bauarbeiten wieder demselben Standortstyp entsprechend und in derselben Qualität wie im Ist-Zustand hergestellt werden.

Es ist vor den geplanten Bauarbeiten das Einvernehmen mit dem Landschaftspflegeverein (Irene Drozdowski) herzustellen.

Sofern die unten gelisteten Auflagen eingehalten werden ist mit keiner Beeinträchtigung des Naturdenkmals „Trockenrasen Leobersdorf“ zu rechnen.

Hinweis:

Die gelisteten Auflagen sind nicht bezirksspezifisch, sondern betreffen die gesamte beantragte Anlage.

Auflagen:

1. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Für diese ist ein fachlich geeigneter Experte mit Kenntnissen aus dem Gebiet der Ökologie zu beauftragen. Name und Anschrift der ökologischen Bauaufsicht sind der zuständigen Behörde rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Baubeginn nachweislich bekannt zu geben. Während der gesamten Bauphase ist den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht unbedingt Folge zu leisten.

2. Die ökologische Bauaufsicht ist konkret gemäß folgenden Aufgabenbereichen zu beauftragen:
 - i. Beaufsichtigung und fachliche Begleitung der Rodungstätigkeiten.
Wenn Rodungen zwischen Oktober und März durchgeführt werden, sind Altbäume ab einem Stammdurchmesser von 40cm auf Vorhandensein von Fledermaus-Winterquartieren zu untersuchen. Bei Auffinden solcher Winterquartiere sind in Abstimmung mit der Behörde Maßnahmen zur weiteren Vorgangsweise zu entwickeln.
 - ii. Beaufsichtigung der Baumaßnahmen und Beratung bezüglich des Einsatzes der erforderlichen Überfahrplatten.
 - iii. Beaufsichtigung der Rekultivierung, durch Baumaßnahmen zerstörter Flächen.
 - iv. Beaufsichtigung sämtlicher Maßnahmen, welche am Naturdenkmal „Trockenrasen Leobersdorf“ gesetzt werden.
 - v. Beaufsichtigung und fachliche Begleitung von gewässernahen Baumaßnahmen.
 - vi. Berichtlegung spätestens 3 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen
3. Spätestens 3 Monate nach Beendigung der Arbeiten ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Bericht über deren Tätigkeit- mit angeschlossener Fotodokumentation- der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Alle vorgesehenen Maßnahmen in der vorgelegten Naturverträglichkeitserklärung werden als Projektbestandteile angesehen und es sind alle geplanten Maßnahmen dahingehend umzusetzen. Ausgenommen sind jene Maßnahmen, welche in den Auflagen einer Abänderung unterzogen wurden.
5. Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.
6. Gewässer jeder Art und Größe dürfen nicht beeinträchtigt werden, wobei etwaig notwendige Ablagerungen nicht in einem Abstand von weniger als 50 m zu einem Gewässer erfolgen dürfen.
7. Bäume und Sträucher, die außerhalb der für die Trasse notwendigen Fläche bzw. der erforderlichen Zufahrtswege stocken, dürfen weder entfernt noch beschädigt werden.

8. Um Störungen, während der sensiblen Brut- und Nestlingszeit zu vermeiden, sind im gesamten beantragten Bereich keine Rodungen oder Einzelbaumentnahmen in der Zeit von 1. April bis 31. August durchzuführen.
9. Problemstoffe wie Benzin, Diesel, etc. sind mit äußerster Sorgfalt zu transportieren, zu verwenden und ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Zu Beginn der Bauarbeiten ist das betroffene Erdmaterial im erforderlichen Umkreis abzuschieben und vor Ort zu lagern. Nach dem Aufstellen der neuen Masten ist dieses im unmittelbaren Umkreis der Masten wieder aufzubringen.
11. Bauflächen, die durch Baumaschinen oder Bauarbeiten zerstört wurden, müssen nach den Bauarbeiten wieder demselben Standortstyp entsprechend und in derselben Qualität wie im Ist-Zustand hergestellt werden. Durch Baumaschinen verdichteter Unterboden ist nach Bauende wieder aufzulockern, damit keine wasserundurchlässige Schicht entsteht.
12. Es dürfen keine Bauarbeiten, während Dämmerungs,- oder Nachtzeiten durchgeführt werden und es dürfen keine Beleuchtungsanlagen installiert werden.
13. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen und Materialablagerungen unverzüglich zu entfernen.
14. Sämtliche neue Leitungsmasten sind mit einer olivgrünen (RAL-Farbe 6003) zu beschichten.
15. Sämtliche erforderlichen Nebenanlagen sind farblich an den Mast anzugleichen.
16. Im Bereich der Anlage dürfen keine Werbeanlagen, kein Dauerlicht oder durch Bewegungsmelder gesteuertes Außenlicht angebracht werden.
17. Spätestens mit Projekt Ende bzw. Fertigstellung der Anlage (April 2028) müssen alle geplanten Vogelschutzmarkierungen entlang der gesamten Leitung montiert sein.
18. Die geplanten Vogelschutzmarkierungen sind auf die Bestandsdauer in ihrer Funktion und mit den Kontrastfarben zu erhalten. Dies ist im Abstand von maximal 3 Jahren zu kontrollieren. Ausgebleichte, gebrochene oder sonst unwirksam gewordene Vogelschutzmarkierungen sind umgehend auszutauschen bzw. zu erneuern.
19. Bei Rodungen ist nur so viel an Gehölzen zu entfernen wie unbedingt erforderlich ist. Zerstörte angrenzende Bereiche sind wieder durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten herzustellen. Die Bepflanzungen haben mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.
20. Bäume und Sträucher, die außerhalb der für die Baurasse notwendigen Fläche stocken, dürfen weder entfernt noch beschädigt werden.

21. An den gerodeten Schneisenrändern ist die natürliche Sukzession eines standortgemäßen Waldsaumes auf einer Breite von mindestens 3 m zuzulassen. Die Neophyten müssen auch in diesem Bereich entfernt werden.
22. Bei zukünftigen Pflegeeingriffen zur Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Leiteseilen in den Schneisenbereichen sind Neophyten (z.B.: Drüsiges Springkraut, Japan-Staudenknöterich, Robinie, Götterbaum, etc.) vollständig zu entfernen. Das Material ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
23. Eventuell aufkommende invasive Neophyten (Staudenknöterich, Kanadische Goldrute, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Ragweed, Seidenpflanze, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Robinien etc.) sind so lange zu bekämpfen, bis sich eine standortsgemäße Vegetation eingestellt hat, z.B. durch Ausreißen, Ausgraben von Wurzelstöcken, Ringeln von Bäumen, Entfernung von nahestehenden Samenbäumen, häufige Mahd, Beweidung.
24. Das Naturdenkmal „Trockenrasen Leobersdorf“ darf durch die Bauarbeiten keinesfalls beeinträchtigt werden. Bezüglich der Maßnahmen am Naturdenkmal ist das Einvernehmen mit dem „Landschaftspflegeverein“ (Irene Drozdowski) herzustellen.
25. Beginn und Ende der Bauarbeiten (sowohl Abtragung der Bestandsleitung als auch Neuerrichtung der geplanten Masten) sind der Behörde zu melden.

Feststellungsverfahren § 10, Abs. 2

(1) Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und

- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

1. Europaschutzgebiet „FFH-Gebiet Wienerwald - Thermenregion“ (AT1211A00)

Dieses Schutzgebiet befindet sich in der alpinen Region und weist eine ausgewiesene Größe von ca. 52170 ha auf.

Das vorliegende Projekt steht nicht in Verbindung mit der Verwaltung des Gebiets oder ist dafür notwendig.

Schutzgüter:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 19, Abs. 2:**

* in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte natürliche Lebensraumtypen:

Code	Schutzgut	Betroffen (ja/ nein)	Anmerkung
3220	Alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation	Nein	
6110	Lückige Kalk-Pionierrasen*	Nein	
6210	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen	Nein	
6230	Borstgrasrasen*	Nein	
6240	Osteuropäische Steppen*	Nein	
6410	Pfeifengraswiesen	Nein	

6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Nein	
6510	Glatthaferwiesen	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
7220	Kalktuffquellen*	Nein	
7230	Kalkreiche Niedermoore	Nein	
8210	Natürliche Kalkfelsen mit ihrer Fels-spaltenvegetation	Nein	
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Nein	
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	Nein	
9130	Mullbraunerde-Buchenwälder	Nein	
9150	Trockenhang-Kalkbuchenwälder	Nein	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	Nein	
9180	Schlucht- und Hangmischwälder*	Nein	
91E0	Erlen-Eschen-Weidenauen*	Nein	
91G0	Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*	Nein	
91H0	Wärmeliebende Flaumeichenwälder*	Nein	
9530	Submediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern*	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.

(* = prioritärer Lebensraum)

* in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte Tier- und Pflanzenarten:

Code	Schutzgut	Betroffen (ja/ nein)	Anmerkung
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Nein	
1335	Ziesel (<i>Spermophilus citellus</i>)	Nein	

1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Nein	
1304	Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)	Nein	
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Nein	
1321	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Nein	
1307	Kleines Mausohr (<i>Myotis blythii</i>)	Nein	
1167	Alpenkammolch (<i>Triturus carnifex</i>)	Nein	
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Nein	
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Nein	
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	Nein	
1087	Alpenbock* (<i>Rosalia alpina</i>)	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
1084	Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>)	Nein	
1088	Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	Nein	
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
1089	Trauerbock (<i>Morimus funereus</i>)	Nein	
1079	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>)	Nein	
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Nein	
1074	Heckenwollafer (<i>Eriogaster catax</i>)	Nein	
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Nein	
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Nein	
1078	Russischer Bär* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	Nein	

1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	Nein	
1689	Österreichischer Drachenkopf (<i>Dra-cocephalum austriacum</i>)	Nein	

(* = prioritäres Schutzgut)

Stellungnahme zu betroffenen Schutzgütern:

Im Untersuchungsraum wurden folgende FFH-Lebensraumtypen 6510, sowie 9530 kartiert. Es kommt im Zuge der Bauarbeiten jedoch zu keiner Beanspruchung derselben.

Wie aus der obigen Auflistung ersichtlich ist, sind die Schutzgüter 1083 und 1087 durch das geplante Projekt betroffen. Es kommt bei Projektumsetzung zu keinem Verlust an potentiell Lebensraum für die genannten Arten. Das Projekt kann weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen noch steht dieses der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes entgegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgüter in Folge des geplanten Projektes kann ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziele:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 19, Abs. 3:**

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

* weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik:

* strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen und Solitärgehölzen:

* natürlichem trockenen Grasland mit Verbuschungsstadien:

* naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt:

* extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offen gehalten werden:

* kalkreichen Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt ohne relevante Nährstoffeinträge:

- * möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen:
- * standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind:
- * ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben, Sommerquartieren sowie Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse:
- * Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien:
- * besiedelten Lebensräumen des österreichischen Drachenkopfs:

Die Relevanz des vorgelegten Projektes wurde auch hinsichtlich der oben angeführten Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes geprüft. Bei dem Projekt handelt sich jeweils um eine temporäre und kleinflächige Störung der Lebensräume. Längerfristig wirkende negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Summationseffekt:

Dem unterzeichnenden Amtssachverständigen liegen einige Informationen zu geplanten Projekten in diesem Bereich vor, allerdings wird es hier zu keiner Überschneidung kommen.

Zusammenfassend ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass das Projekt „Ersatzneubau 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 150 Umformerwerk Auhof – Unterwerk Wiener Neustadt“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des „FFH-Gebiets Wienerwald – Thermenregion“ kommen wird.

2. Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion“ (AT1211000)

Dieses Schutzgebiet befindet sich in der kontinentalen Region und weist eine ausgewiesene Größe von ca. 79810 ha auf.

Schutzgüter:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 9, Abs. 2:**

* die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten:

Code	Schutzgut	Betroffen (ja/ nein)	Anmerkung
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Nein	
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Nein	
A103	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Nein	
A104	Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	Nein	
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Nein	
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Nein	
A217	Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	Nein	
A224	Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	Nein	
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Nein	
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
A239	Weißrückenspecht (<i>Dendrocopos leucotos</i>)	Nein	
A246	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
A307	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Nein	

A320	Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	Nein	
A321	Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
A379	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	Nein	
A429	Blutspecht (<i>Dendrocopos syriacus</i>)	Nein	

* die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Stellungnahme zu betroffenen Schutzgütern:

Wie aus der obigen Auflistung ersichtlich ist, wurden die Brutvogelarten A338, A321, A246, A238, A236 und A234 im Projektgebiet kartiert/nachgewiesen und sind somit potentiell betroffen. Es kommt bei Projektumsetzung zu keinem Verlust an potentiell Lebensraum für die genannten Arten. Das Projekt kann weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen noch steht dieses der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes entgegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgüter in Folge des geplanten Projektes kann ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziele:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 9, Abs. 3:**

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

* großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad:

* standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind:

- * möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte:
- * Wiesen und Weiden in ihrer gesamten Standortvielfalt mit einem Anteil an spät gemähten Flächen:
- * Magerwiesen und -weiden (Halbtrockenrasen):
- * strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen und Solitärgehölzen:
- * weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik:
- * zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen:

Die Relevanz des vorgelegten Projektes wurde auch hinsichtlich der oben angeführten Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes geprüft. Bei dem Projekt handelt sich jeweils um eine temporäre und kleinflächige Störung der Lebensräume. Längerfristig wirkende negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Summationseffekt:

Dem unterzeichnenden Amtssachverständigen liegen einige Informationen zu geplanten Projekten in diesem Bereich vor, allerdings wird es hier zu keiner Überschneidung kommen.

Zusammenfassend ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass das Projekt „Ersatzneubau 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 150 Umformerwerk Auhof – Unterwerk Wiener Neustadt“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets „Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion“ (AT1211000) führen kann.

3. Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Nordöstliche Randalpen“ (AT1212000)

Dieses Schutzgebiet befindet sich in der kontinentalen Region und weist eine ausgewiesene Größe von ca. 5437 ha auf.

Schutzgüter:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 5, Abs. 2:**

* die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten:

Code	Schutzgut	Betroffen (ja/ nein)	Anmerkung
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Nein	
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Nein	
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Nein	
A224	Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	Nein	
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Nein	
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Nein	
A246	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Nein	
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Ja	Potentiell betroffen – im Projektgebiet kartiert.
A429	Blutspecht (<i>Dendrocopos syriacus</i>)	Nein	

* die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Stellungnahme zu betroffenen Schutzgütern:

Wie aus der obigen Auflistung ersichtlich ist, wurde die Brutvogelart A338 im Projektgebiet kartiert/nachgewiesen und ist somit potentiell betroffen. Es kommt bei Projektumsetzung zu keinem Verlust an potentiell Lebensraum für die genannte Art. Das Projekt kann weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen noch steht dieses der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes entgegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziele:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 5, Abs. 3:**

Die Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- * offener Weingartenkulturlandschaft bzw. kleinstrukturierter Ackerbau Landschaft entlang der Thermenlinie:
- * strukturreichen, weitgehend extensiv und pestizidfrei bewirtschafteten Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten und einer ausreichenden Anzahl von Einzelbäumen und Solitärgehölzen, Rainen und kleinen Brachen:
- * strukturreichen Weidelandschaften mit verstreuten Einzelbäumen und Solitärgehölzen:
- * verschiedenen Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und mit einem charakteristischen Strukturreichtum und Totholzanteil:
- * Primärstandorten des Waldtyps Mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern:
- * naturnahen Übergängen von Wald zu Offenlandflächen entlang der Thermenlinie mit eingestreuten Halbtrockenrasen:
- * Feucht- und Tal-Fettwiesen durch Beibehaltung der extensiven und typenbezogenen Nutzung:
- * Magerwiesen und -weiden (Halbtrockenrasen):
- * zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen (Hohe Wand, Fischauer Vorberge):

Die Relevanz des vorgelegten Projektes wurde auch hinsichtlich der oben angeführten Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes geprüft. Bei dem Projekt handelt sich jeweils um eine temporäre und kleinflächige Störung der Lebensräume. Längerfristig wirkende negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich lediglich um einen Ersatzneubau handelt und die Masten lagegleich, oder in der Trasse geringfügig versetzt wieder aufgestellt werden, kommt es bei Umsetzung des Vorhabens zu keiner Flächenbeanspruchung des Europaschutzgebietes.

Summationseffekt:

Dem unterzeichnenden Amtssachverständigen liegen einige Informationen zu geplanten Projekten in diesem Bereich vor, allerdings wird es hier zu keiner Überschneidung kommen.

Zusammenfassend ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass das Projekt „Ersatzneubau 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 150 Umformerwerk Auhof – Unterwerk Wiener Neustadt“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets „Vogelschutzgebiet Nordöstliche Randalpen“ (AT1212000) führen kann.

4. Europaschutzgebiet „FFH-Gebiet Steinfeld“ (AT1210A00)

Dieses Schutzgebiet befindet sich in der kontinentalen Region und weist eine ausgewiesene Größe von ca. 3018 ha auf.

Schutzgüter:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 29, Abs. 2:**

* in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte natürliche Lebensraumtypen:

Code	Schutzgut	Betroffen (ja/ nein)	Anmerkung
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften	Nein	
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	Nein	
6240	Osteuropäische Steppen	Nein	
6410	Pfeifengraswiesen	Nein	
6510	Glatthaferwiesen	Nein	
7230	Kalkreiche Niedermoore	Nein	

(* = prioritärer Lebensraum)

* in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte Tier- und Pflanzenarten:

Code	Schutzgut	Betroffen (ja/ nein)	Anmerkung
1335	Ziesel (<i>Spermophilus citellus</i>)	Nein	
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Nein	
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisen- Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Nein	
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen- Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Nein	
1614	Kriech-Sellerie (<i>Apium repens</i>)	Nein	

(* = prioritäres Schutzgut)

Erhaltungsziele:

Verordnung über die **Europaschutzgebiete § 29, Abs. 3:**

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

* natürlichen Stillgewässern mit Wasserschweber-Gesellschaften im Bereich des Naturschutzgebietes "Schönauer Teich":

* Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien:

* naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien:

* großen, weithin überblickbaren und zusammenhängenden Offenlandlebensräumen ("Steppenlandschaft"):

* Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc. als Lebensräume für das Ziesel:

* naturnahem feuchtem Grasland mit hohen Gräsern:

* mageren Flachland-Mähwiesen:

* kalkreichen Niedermooren:

* Vorkommensstandorten des Kriech-Selleries:

* Vorkommensstandorten der Österreichischen Heideschnecke:

Die Relevanz des vorgelegten Projektes wurde hinsichtlich der oben angeführten Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes geprüft. Bei dem Projekt handelt sich jeweils um eine temporäre und kleinflächige Störung der Lebensräume. Längerfristig wirkende negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich lediglich um einen Ersatzneubau handelt und die Masten lagegleich, oder in der Trasse geringfügig versetzt wieder aufgestellt werden, kommt es bei Umsetzung des Vorhabens zu keiner Flächenbeanspruchung des Europaschutzgebietes.

Summationseffekt:

Dem unterzeichnenden Amtssachverständigen liegen einige Informationen zu geplanten Projekten in diesem Bereich vor, allerdings wird es hier zu keiner Überschneidung kommen.

Zusammenfassend ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass das Projekt „Ersatzneubau 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 150 Umformerwerk Auhof – Unterwerk Wiener Neustadt“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „FFH-Gebiet Steinfeld“ (AT1210A00) führen kann.

Um Übermittlung des Bescheides wird ersucht.

Dauer der Erhebung: 8,5 Stunden

McAllister-Knöpfer, MSc
Amtssachverständige für Naturschutz